

# Mandanten- Brief

August 2021

## 1. Abgrenzung von Geldleistung und Sachbezug

Für Sachbezüge gibt es bestimmte Steuerbefreiungsregelungen und Möglichkeiten zur Pauschalversteuerung, weshalb viele Arbeitgeber **Sachleistungen und Prämienprogramme** oft auch zur Mitarbeitermotivation oder **Nettolohnoptimierung** nutzen. Vor allem die **monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro (ab dem 1. Januar 2022 50 Euro)** wird gerne ausgeschöpft. Die Popularität solcher Leistungen hat den Fiskus aber veranlasst, die **gesetzliche Regelung ab 2020 zu verschärfen**. Mit der Gesetzesänderung wurden insbesondere **zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen** an den Arbeitnehmer, aber auch in bestimmten Fällen Gutscheine und Geldkarten **als Geldleistung** eingestuft, die nicht unter die Steuerbegünstigungsregelungen fallen. **Zweckgebundene Gutscheine** gelten dagegen **weiterhin als Sachbezug**. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten **ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und bestimmte Kriterien aus dem Zahlungsdienststeuergesetz erfüllen.



Während die Neuregelung für direkte Zahlungen, sei es im Voraus mit Zweckbindung oder im Nachhinein als Kostenerstattung, relativ klar ist, hat sie **bei Gutscheinen und Guthabekarten** für **mehr Verwirrung** als Klarheit gesorgt, weil die Abgrenzung zwischen begünstigter und nicht begünstigter Leistung längst nicht immer klar war. Das Bundesfinanzministerium hat das Problem aber dieses Jahr endlich erkannt und eine **Verwaltungsanweisung zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug** herausgegeben. Diese gilt **rückwirkend ab 2020**. Gleichzeitig ist darin aber auch eine **Nichtbeanstandungsregelung** enthalten, nach der Gutscheine und Geldkarten, die zwar ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen, aber nicht die Voraussetzungen des Zahlungsdienststeuergesetzes erfüllen, noch **bis zum 31. Dezember 2021** als Sachbezug anerkannt werden. Das soll den Anbietern entsprechender Angebote ausreichend Zeit für die Anpassung an die neuen Vorgaben geben. Die Spitzenorganisationen der **Sozialversicherungsträger** haben sich inzwischen darauf verständigt, die **Nichtbeanstandungsregelung mitzutragen**. Gleichzeitig stellen die Sozialversicherungsträger aber klar, dass Arbeitgeber, die Gutscheine und Geldkarten ab 2020 als steuer- und sozialversicherungspflichtig behandelt haben, **keine Beitragserrstattung oder Aufrechnung mit laufenden Beitragsansprüchen** erwarten können. Nur wenn der Arbeitgeber diese Einnahmen **rückwirkend** für den jeweiligen Abrechnungszeitraum **noch lohnsteuerfrei** belassen kann, wird es auch beitragsrechtlich nicht beanstandet, wenn zusammen mit der lohnsteuerrechtlichen Korrektur eine Aufrechnung der Beiträge mit laufenden Beitragsansprüchen vorgenommen wird, was wohl hauptsächlich Zeiträume in 2021 betrifft.

Nettolohnoptimierung durch Sachbezüge möglich

Freigrenze steigt 2022 auf 50 Euro monatlich

seit 2020 gesetzliche Einschränkungen für bestimmte Leistungen

keine Begünstigung für Kostenerstattung oder zweckgebundene Zahlung

Gutscheine und Guthabekarten dürfen nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen

Nichtbeanstandungsregelung für 2020 und 2021 bei Gutscheinen und Geldkarten

Sozialversicherung übernimmt die Nichtbeanstandungsregelung

Beitragserrstattung nur, wenn lohnsteuerlich noch eine Korrektur möglich ist

Das Finanzministerium erklärt auch, welche Gutscheine und Geldkarten ab 2022 weiterhin als Sachbezug anerkannt werden und welche dann als Geldleistung zu bewerten sind. **Weiterhin als Sachbezug** gelten folgende Leistungen:

- **Einlösung beim Aussteller:** Gutscheine oder Geldkarten mit oder ohne Betragsangabe, die **ausschließlich beim Aussteller des Gutscheins** für Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette eingelöst werden können. Dazu gehören auch Shop-in-Shop-Lösungen und Hauskarten von Kaufhäusern. Diese Variante ist nicht auf das Inland beschränkt.
- **Begrenzte Akzeptanzstellen:** Gutscheine oder Geldkarten mit oder ohne Betragsangabe, die nur für Waren und Dienstleistungen **bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland** eingelöst werden können.
- **Begrenztes Sortiment:** Gutscheine oder Geldkarten mit oder ohne Betragsangabe für Waren oder Dienstleistungen **ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette**. Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es dann nicht an.
- **Zweckkarten:** Gutscheine oder Geldkarten mit oder ohne Betragsangabe, die nur berechtigen, Waren oder Dienstleistungen **ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland** zu beziehen (z.B. Verzehrkarten, Essensmarken oder Behandlungskarten). Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an.

Voraussetzung für die **Sachbezugsfreigrenze** bei Gutscheinen und Geldkarten ist, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. In jedem Fall **ab 2022 als Geldleistung** gelten folgende Leistungen:

- **Geldsurrogate:** Geld- oder Wertguthabekarten (**Prepaid-Kreditkarten**) mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette, die **im unbaren Zahlungsverkehr eingesetzt** werden können.
- **Zahlungsfunktion:** Gutscheine oder Geldkarten, die auch über eine **Barauszahlungsfunktion** verfügen oder für **Überweisungen**, den **Erwerb von Devisen** oder **als Zahlungsinstrument** verwendet werden können.
- **Marketplaces:** Gutscheine eines Online-Händlers, die nicht nur auf Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette, sondern **auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace)** einlösbar sind,
- **Weite Akzeptanz:** Gutscheine und Geldkarten, die **bei einer Vielzahl von Akzeptanzstellen** (online und lokal) eingelöst werden können, **ohne** dass eine **Begrenzung auf ein bestimmtes Sortiment** erfolgt.

## 2. Überbrückungs- und Neustarthilfe verlängert

**D**ie Corona-Beschränkungen dauern in einigen Branchen weiter an. Die Bundesregierung hat deshalb die **Überbrückungshilfe und die Neustarthilfe bis zum 30. September 2021 verlängert**. Die Verlängerung wird mit dem Programm **»Überbrückungshilfe III Plus«** umgesetzt, das weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % antragsberechtigt. Neu in der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- **Personalkostenhilfe:** Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung **Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder** anderweitig die **Beschäftigung erhöhen**, können statt der bestehenden Personalkos-

Vorgaben für Gutscheine und Geldkarten ab 2022

Einlösung nur beim Aussteller möglich

Einlösung bei klar begrenzter Zahl von Akzeptanzstellen im Inland

Einlösung auf klar begrenztes Sortiment

Verzehrgutscheine oder Behandlungskarten

Gutscheine müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden

Möglichkeit der Auszahlung oder Einsatz als Zahlungsmittel kostet Begünstigung

kein Sachbezug bei weitreichender Akzeptanz

Überbrückungs- und Neustarthilfe bis 30. September 2021 verlängert

Überbrückungshilfe III Plus enthält Verbesserungen

Personalkostenhilfe bei zusätzlicher Beschäftigung

tenpauschale eine **Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“)** als Zuschuss zu den Personalkosten wählen. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen **Zuschuss von 60 %**. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 % und im September 20 %. Danach wird kein Zuschuss mehr gewährt.

- **Insolvenzabwehr:** Anwalts- und Gerichtskosten **bis 20.000 Euro pro Monat** für die **insolvenzabwendende Restrukturierung** von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit werden erstattet.
- **Neustarthilfe:** Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf **bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021**. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit **bis zu 12.000 Euro** bekommen. Nicht zuletzt aufgrund der Verlängerung des Förderzeitraums hat die Bundesregierung auch die **Antragsfristen** für die Neustarthilfe und die Überbrückungshilfe III **bis zum 31. Oktober 2021 verlängert**. Bis zu diesem Termin können Erst- und Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III gestellt werden.

### 3. Steuererklärungsfristen für 2020 um drei Monate verlängert

**A**ufgrund der Corona-Krise wurde die **Steuererklärungsfrist für 2019** schon Anfang des Jahres **um sechs Monate verlängert**, wenn die Steuererklärungen vom Steuerberater erstellt werden. Weil der pandemiebedingte Mehraufwand noch nicht vorbei ist und die Steuererklärung für 2020 für die meisten Steuerzahler mit zusätzlichen Fragen verbunden ist, haben Bundestag und Bundesrat nun auch eine **Verlängerung der Steuererklärungsfrist für 2020 beschlossen**. Anders als für 2019 beträgt die **Verlängerung** diesmal zwar **nur drei Monate**, gilt dafür aber **für alle Steuerzahler**. Wer die Steuererklärung selbst abgibt, hat dafür also bis zum 31. Oktober 2021 Zeit. Parallel wurde auch die **Karenzzeit für den Beginn des Zinslaufs** von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen um sechs (2019) bzw. drei Monate (2020) **verlängert**.

### 4. Zeitraumbezogene Zuzahlungen zum Dienstwagen

**E**inmalzuzahlungen des Arbeitnehmers für den Dienstwagen sind nach den Vorgaben der Finanzverwaltung immer **in voller Höhe im Jahr der Zahlung auf den geldwerten Vorteil anzurechnen**. Ein eventuell verbleibender Überschuss ist dann im Folgejahr anzurechnen, bis die Zuzahlung komplett verrechnet wurde. Diesem Grundsatz hat der Bundesfinanzhof nun für Zuzahlungen widersprochen, die **ausdrücklich für einen bestimmten Nutzungszeitraum** gezahlt werden. Solche Zuzahlungen sind **auf den Zeitraum**, für den sie geleistet werden, **gleichmäßig zu verteilen** und vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Leistet der Arbeitnehmer also beispielsweise eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten des Dienstwagens, die auf einen voraussichtlichen Nutzungszeitraum von mehreren Jahren bezogen ist (im Streitfall 96 Monate), dann ist die Zuzahlung gleichmäßig auf den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung während dieses vereinbarten Zeitraums anzurechnen.

Zuschuss von maximal 60 %

insolvenzabwehrende Restrukturierung

höhere Neustarthilfe für Juli bis September

Antragsfristen bis Ende Oktober verlängert

Abgabefrist für 2019 um sechs Monate verlängert

Fristverlängerung für 2020 um drei Monate für alle Steuerzahler

Zinslauf beginnt ebenfalls später

Finanzamt verlangt sofortige Vollarbeitung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Bundesfinanzhof widerspricht dem Fiskus bei Zuzahlungen für einen bestimmten Nutzungszeitraum

## 5. Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Seit Mitte Juni können sich Kulturveranstalter für den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen registrieren. Der Sonderfonds besteht aus einer **Wirtschaftlichkeitshilfe für** Konzerte, Kino- und Theatervorstellungen und viele andere **kulturelle Veranstaltungen**, die wegen der geltenden Hygienebestimmungen der Länder nur mit reduziertem Publikum stattfinden können. Hinzu kommt eine **Ausfallabsicherung für geplante Veranstaltungen**, falls es aufgrund der Corona-Pandemie zu einer Absage kommt.

Sonderfonds für Kulturveranstaltungen wurde im Winter angekündigt

Registrierung seit Mitte Juni möglich

## 6. Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktien auf dem Prüfstand

In der Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Aktienverkäufen allein auf Gewinne aus anderen Aktiengeschäften sieht der Bundesfinanzhof eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Die Regelung behandle Kapitalanleger ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Der Bundesfinanzhof hat daher das **Bundesverfassungsgericht angerufen** und ihm die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob die Verlustverrechnungsbeschränkung in der aktuellen Form verfassungswidrig ist.

Bundesfinanzhof sieht verfassungswidrige Ungleichbehandlung und befragt dazu das Bundesverfassungsgericht

## 7. Steuerpflicht der Lebensversicherung nach Umschuldung

Die Zinsen aus einer **Kapitallebensversicherung**, die **als Sicherheit für einen Darlehensvertrag** dient, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Dazu gehört, dass das **Darlehen unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung eines Wirtschaftsguts** dient, das zur Einkünfteerzielung bestimmt ist (z.B. vermietete Immobilie). Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein mit der Lebensversicherung besichertes Forwarddarlehen diese **Voraussetzung nicht erfüllt, wenn es höher als die Restschuld** des umzuschuldenden Darlehens ist. Dabei spielte es keine Rolle, dass der übersteigende Betrag nur zur Finanzierung der Bereitstellungszinsen und anderer umschuldungsbedingter Aufwendungen verwendet wurde und damit ebenfalls für mit dem finanzierten Wirtschaftsgut zusammenhängende Aufwendungen.

mit Lebensversicherung besichertes Darlehen darf allein der Finanzierung des Wirtschaftsguts dienen

Absicherung zusätzlicher Aufwendungen für die Umschuldung kann die Steuerfreiheit kosten

## 8. Kfz-Steuerbefreiung von Krankentransporten

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Verfahren klargestellt, wann die **Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kfz-Steuer** für ein Fahrzeug vorliegen, das der Beförderung von Patienten dient. Eine steuerbefreite Krankentransportbeförderung setzt demnach **keine fachgerechte Betreuung während der Fahrt** voraus. Liegt der Beförderung eine **ärztliche Verordnung** zugrunde, dann ist der Nachweis erbracht, dass die Beförderung eines Erkrankten im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung erfolgt. Dagegen liegt der für die Steuerbefreiung erforderliche Zusammenhang zwischen der Beförderung eines Kranken und dessen medizinischer Behandlung nicht vor, wenn **Personen zu einer Tagespflegestelle befördert** werden.

Voraussetzungen für Befreiung von der Kfz-Steuer für Krankentransporte

ärztliche Verordnung genügt

Transport zur Tagespflege ist kein Krankentransport